

tragsverzicht einzuholen. Der Berechtigte hat das Recht, den Strafantrag bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückzunehmen (§ 2 Abs. 3 StGB). Er ist auf dieses Recht bei Abgabe des Strafantrages hinzuweisen.

Trotz Rücknahme eines Strafantrages kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, die Ermittlungen weiterzuführen. Das trifft insbesondere auf Fälle unbefugter Kfz-Benutzung durch unbekannte Täter zu. Hier sind die Eigentümer meist zufrieden, wenn das Kraftfahrzeug gefunden und wieder ausgehändigt wird. Es geht aber nicht nur um das Auffinden des Fahrzeuges, sondern auch um die Ermittlung des Täters. Erst wenn er festgestellt und überführt ist, kann in der Mehrzahl der Fälle erkannt werden, ob an der Verfolgung der Straftat ein öffentliches Interesse besteht. Die meisten Delikte unbefugter Kfz-Benutzung sind Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder unter Alkoholeinfluß. Anderen Fällen liegt eine Straftatenhäufung des gleichen Rechtsverletzers zugrunde. Hier besteht ein unbedingtes Interesse der sozialistischen Gesellschaft, die Täter zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Das Protokoll ist in Anwesenheit des in der Dienststelle erschienenen Anzeigenerstatters anzufertigen und sowohl von diesem als auch von dem, der die Anzeige entgegennimmt, zu unterzeichnen. Enthält die Anzeige Fakten, die für die Beweisführung von Bedeutung sein können, sind dabei die für Zeugenvernehmungsprotokolle geltenden Formvorschriften zu beachten. Dadurch kann die Aussage ordnungsgemäß als Zeugenaussage verwertet und Doppelarbeit, d. h. die nochmalige Vernehmung des Anzeigenden als Zeuge im Ermittlungsverfahren, vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anzeigenden gründlich zum Sachverhalt befragt und daß alle wesentlichen Angaben protokolliert werden. Es setzt weiter voraus, daß — bei mehrseitigen Anzeigen — jede einzelne Seite und jede Abänderung, Streichung oder Ergänzung vom Anzeigenden unterschriftlich bestätigt wird. Der Anzeigende ist über sein Recht, Ergänzungen, Abänderungen, Streichungen oder Berichtigungen zu verlangen, zu belehren. Das Protokoll muß außerdem den Hinweis enthalten, daß der Anzeigende über seine Aussagepflicht sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen Aussage belehrt und zur Wahrheit ermahnt wurde und daß er seine Angaben zum Gegenstand seiner Zeugenvernehmung macht.

Steht dem Anzeigenden ein Aussageverweigerungsrecht zu, ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zeuge benannt werden kann und in diesem Falle zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist. Die Belehrung sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Ist der Täter zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung noch unbekannt, muß der Anzeigende sofort über sein Recht zur Aussageverweigerung informiert werden, nachdem feststeht, daß ihm in bezug auf den inzwischen ermittelten Täter ein Aussageverweigerungsrecht zusteht; in diesem Falle ist ein gesondertes Protokoll erforderlich, das erkennen läßt, ob der Anzeigenerstatter von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will.

Eine erhebliche Anzahl von Anzeigen wird *schriftlich* erstattet. Hier wird in aller Regel eine ergänzende Befragung des Anzeigenden notwendig, weil der Anzeigende nur selten so spezifische juristische und kriminalistische Kenntnisse be-